

Satzung

zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die Flächen im Umfeld des Kulturdenkmals „Alter Bau“ zwischen Karl-, Eberhard-, Schul- und Bahnhofstraße vom 31. Januar 1990

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 31. Januar 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begründung des Vorkaufsrechts

Die Stadt beabsichtigt, in dem in § 2 abgegrenzten Gebiet städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird ein Vorkaufsrecht der Stadt an den in diesem Gebiet liegenden Grundstücken festgelegt.

§ 2

Flächenumfang

Die Satzung erstreckt sich auf die im Lageplan des Stadtmessungsamtes vom 10. Januar 1990 umrandeten Flächen im Umfeld des Kulturdenkmals „Alter Bau“ zwischen Karl-, Eberhard-, Schul- und Bahnhofstraße.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

